



Vereinbarung zur Jugendberufskooperation im Kreisgebiet Soest

mit dem Ziel der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung sowie der sozialen und beruflichen Integration junger Menschen

zwischen

der Agentur für Arbeit Meschede-Soest

dem Jobcenter Arbeit Hellweg Aktiv

der Bildungsregion im Kreisgebiet Soest

und den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe im Kreis Soest

I. Präambel

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration, der Ausgleich sozialer Benachteiligungen sowie die Überwindung individueller Beeinträchtigungen von jungen Menschen sind gemeinsame Aufgaben der Agentur für Arbeit, des Jobcenters, der Jugendämter und der Bildungsregion.

In den Gesetzbüchern ist die Verpflichtung zur Zusammenarbeit verankert. Ein gemeinsames Ziel ist es, die intensive und individuell ausgerichtete Betreuung und Förderung erwerbsfähiger junger Menschen unter 25 Jahren effektiv umzusetzen. Dabei ist der Inklusionsprozess besonders zu berücksichtigen.

Die Kommunale Koordinierungsstelle Übergang Schule-Beruf führt die Netzwerkpartner in der Umsetzung von „Kein Abschluss ohne Anschluss“ zusammen. Sie koordiniert die Akteure und ihre Aktivitäten vor Ort, wobei die originären Zuständigkeiten der Partner erhalten bleiben.

Der Bildungsrat der Bildungsregion ist als gemeinsames strategisches Steuergremium eingebunden.

II. Grundlagen der Zusammenarbeit

- Der Koalitionsvertrag auf Bundesebene 2013 („**Übergang Schule – Ausbildung – Beruf**: Die beste und effizienteste Vorsorge gegen Ausbildungsabbrüche und lange Zeiten von Arbeitslosigkeit im Lebensverlauf sind passgenaue und tragfähige Übergänge von der Schule in Ausbildung und Beruf. Daher wollen wir den erfolgreichen Ausbildungs- und Berufseinstieg für leistungsschwache junge Menschen erleichtern und gezielt begleiten. Flächendeckend einzurichtende Jugendberufsagenturen sollen die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II, III und VIII für unter 25-Jährige bündeln. Datenschutzrechtliche Klarstellungen sollen den notwendigen Informationsaustausch erleichtern.“)
- Das Landesprogramm „Kein Abschluss ohne Anschluss – Übergang Schule-Beruf in NRW“ auf Basis des Beschlusses des Spitzengesprächs im Ausbildungskonsens am 18.11.2011 in seiner jeweils gültigen Fassung.
- Gemeinsame Absichtserklärung des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, des Ministeriums für Familien, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen, der Bundesagentur für Arbeit und der Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen vom 24.07.2014.
- Die Erklärung des Bildungsrates als strategisches Steuergremium der Bildungsregion vom 19.02.2015. Danach soll die Zusammenarbeit zur Bekämpfung von Jugendarbeitslosigkeit intensiviert werden.

III. Gegenstand und Gestaltung der Kooperation

Die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern (SGB II, SGB III, SGB VIII) und dem Schulgesetz NRW sollen in enger Abstimmung miteinander und nicht nebeneinander angeboten werden.

Jeder Partner¹ ist tätig im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags und leistet zudem seinen Beitrag für eine bestmögliche Zusammenarbeit. Die Partner verpflichten sich zu gegenseitiger Information und größtmöglicher Transparenz im Sinne einer gemeinsamen, optimalen Unterstützung der jungen Menschen, ihrer Eltern und aller beteiligten Einrichtungen.

Ziel ist es, bedarfsgerechte und ökonomisch sinnvolle Strukturen zur Unterstützung junger Menschen aufzubauen und geplante Vorhaben miteinander abzustimmen, um Doppelstrukturen zu vermeiden und Betreuungslücken zu schließen.

Erhält ein junger Mensch sowohl Leistungen nach dem SGB II oder SGB III als auch nach dem SGB VIII, erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen den Kooperationspartnern mit dem Ziel einer gemeinsamen Integrationsstrategie. Die Kooperationspartner haben sich als Ziel die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und die erfolgreiche Integration der jungen Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt gesetzt, um dadurch die Jugendarbeitslosigkeit im Kreisgebiet zu senken und die jungen Menschen durch flankierende Maßnahmen bei der Erlangung eines erfolgreichen Schulabschlusses zu unterstützen.

Die Kooperation zielt darauf ab, die Quote (Anlage 1)

- der Schulabgänger mit Schulabschluss
- der jungen Menschen mit Berufsabschluss
- der Integration in Arbeit

zu verbessern.

In enger Abstimmung mit der Unteren und Oberen Schulaufsicht und den örtlichen Schulen wird an diesen Zielen gearbeitet.

¹ Einfachhalber wird die männliche Personenform verwendet, selbstverständlich sind auch immer die weiblichen Personen gemeint

IV. Ebenen der Zusammenarbeit

➤ **auf der institutionell strategischen Ebene:**

- auf Ebene der Geschäftsführung/ Dezernats-, Abteilungs- und Amtsleitung, mit Beteiligung des Partners Schule, vertreten durch die Untere und Obere Schulaufsicht (1 x jährlich, Einladung erfolgt über die Kommunale Koordinierungsstelle)
- Festlegung von Kooperations- und Schwerpunktsetzungen; Bewertung aktueller Entwicklungen (1 x jährlich, Einladung erfolgt über die Kommunale Koordinierungsstelle)
- Planung und Abstimmung der Leistungs-, Handlungs- und Fördermöglichkeiten (1 x jährlich, Einladung erfolgt über die Kommunale Koordinierungsstelle)
- Abstimmung von Umsetzungsspielräumen zur Gewährung von Leistungen um hiermit die Gesamtzielsetzung zu befördern (1 x jährlich, s.o)
- Abstimmung einer gemeinsamen Jahresarbeitsplanung mit einem gemeinsamen Maßnahme- und Leistungskatalog (1 x jährlich, s.o.)
- Abstimmung zu Bundes-, Länder- und kommunalen Programmen in Kooperation mit der Regionalagentur (bei Bedarf, jeder Kooperationspartner)
- Abstimmungsgespräche zwischen den Partnern auf Fachebene; bei Bedarf werden vor Ort weitere Akteure (z.B. Regionales Bildungsbüro, Kommunales Integrationszentrum, Kompetenzteam des Kreises Soest, schulpsychologische Beratungsstelle, Suchtberatung) durch die Kooperationspartner hinzugezogen (regional nach Bedarf durch die Netzwerkpartner)
- Die Agentur für Arbeit, das Jobcenter, die Jugendämter, die Untere und Obere Schulaufsicht im Kreis Soest (Sprecher und Generalie Übergang Schule/Beruf) sind im Lenkungskreis der Bildungsregion vertreten und hierüber an den Entscheidungsfindungen beteiligt
- Schulvertreter des Kreises Soest und die Agentur für Arbeit sind beratende Mitglieder im Jugendhilfeausschuss. Das Jobcenter vertritt die Agentur für Arbeit nach Absprache.
- Vertreter der Agentur für Arbeit und des Jobcenters arbeiten in den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sowie in weiteren relevanten Gremien mit.
- Die Partner führen gemeinsame Fachveranstaltungen durch (Koordination durch die kommunale Koordinierungsstelle).

➤ **auf der operationalen / der Fallebene:**

- Die Verständigung der Partner erfolgt fallbezogen für den einzelnen jungen Menschen bei Bedarf. Als Methode werden Fallkonferenzen durchgeführt.
- Bei Bedarf kann ein gemeinsames Beratungsangebot der Mitarbeiter/innen des Jugend- und Sozialamtes, der Agentur für Arbeit und des Jobcenters auch aufsuchend angeboten werden.
- Beratungsangebote der Agentur für Arbeit zur Berufsorientierung erfolgen an verschiedenen regionalen Standorten.
- Das Jobcenter informiert vor dem Eintritt von Sanktionen das zuständige Jugend- und Sozialamt, wenn der junge Mensch damit einverstanden ist.
- Bei der Vermittlung von jungen Eltern in Ausbildung, Arbeit oder eine berufsfördernde Maßnahme wird durch das Jugendamt kurzfristig ein entsprechender Kinderbetreuungsplatz zur Verfügung gestellt, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und Rahmenbedingungen.
- Im Bedarfsfall fertigt das Jugendamt bei ihnen bekannten jungen Menschen - und gfls. in den Fällen des § 22 Abs. 5 Ziffer 3 SGB II das Sozialamt-Stellungnahmen zur Frage der Notwendigkeit einer eigenen Wohnung bei unter 25-Jährigen an, wenn schwerwiegende Härtefälle vorliegen (siehe hierzu „Empfehlungen des Deutschen Vereins zu § 22 Abs. 4 und 5 SGB II vom 12. März 2014“).
- In Vorbereitung auf und am Übergang von der Schule in die Ausbildung bzw. in den Beruf ist die Schule ein wichtiger Partner. Die Schüler sollen schon rechtzeitig während der Schulzeit eine klare Vorstellung von ihren beruflichen Zielen und Möglichkeiten entwickeln. Ebenso sollen sie in ihrer Persönlichkeit gefestigt sein und über ausreichend soziale Kompetenzen verfügen. Bedarfsentsprechende Instrumente sind von den Partnern gemeinsam abzustimmen und umzusetzen.

V. Informationsaustausch und Transparenz

Die gegenseitige Information der Fachkräfte über Aufgaben, Arbeitsabläufe, Rechtsgrundlagen und Erreichbarkeit muss gewährleistet sein. Dies kann durch Teilnahme an Dienstbesprechungen, durch gegenseitige Hospitation oder durch gemeinsam durchgeführte Fortbildungs- und Fachveranstaltungen erfolgen. Dies gilt insbesondere für neue Mitarbeiter.

Das Schnittstellenpapier U25 zwischen Bundesagentur und Jobcenter, sowie die bestehende Vereinbarung zwischen der Bundesagentur und den weiterführenden Schulen wird regelmäßig fortgeschrieben. Dazu werden auch mit den Jugendämtern konkrete Arbeitsweisen zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch verabredet.

VI. Datenschutz

Die jungen Menschen und ggf. ihre Personensorgeberechtigten sind bei der gemeinsamen Hilfeplanung und Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu beteiligen. Für die Übermittlung von Daten gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten.

Die jungen Menschen und ggf. ihre Personensorgeberechtigten sind darüber zu informieren, wer zu welchem Zweck mit wem zusammenarbeitet.

Eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten und der jungen Menschen bezüglich der Übermittlung von Sozialdaten an den jeweils anderen Leistungsträger wird einzelfallbezogen abgeschlossen.

VII. Salvatorische Klausel

Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Zustimmung aller Kooperationspartner.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

VIII. Inkrafttreten und Dauer

Die Kooperationsvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und hat eine Gültigkeit bis zum 31.12.2016. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht ein halbes Jahr vorher von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Soest, den _____

Agentur für Arbeit

Vorsitzender der Geschäftsführung Oliver Schmale

Jobcenter aha

Geschäftsführer Martin Steinmeier

Kreis Soest

Landrätin Eva Irrgang

Stadt Lippstadt

Bürgermeister Christof Sommer

Stadt Soest

i.V. Erster Beigeordneter Peter Wapelhorst

Stadt Warstein

Bürgermeister Manfred Gödde